

# Medienethische Überlegungen zur „Unsittlichkeit“ in der Indizierung

Im Angesicht des Medienwandels und veränderter Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen

Dr. Ingrid Stapf

Der Jugendmedienschutz hat aktuell dem Dilemma zu begegnen, dass Kinder und Jugendliche im Zuge des Medienwandels leichter Zugang zu problematischen Inhalten haben als je zuvor.

Gleichzeitig sind kausale Stimulus-Response-Modelle, die von gleichförmigen Wirkungen medialer Inhalte auf Nutzerinnen und Nutzer ausgehen, wissenschaftlich nur bedingt tragbar.



**Schwerpunkt!**

Wie also kann der Staat über die Medienregulierung einen grundlegenden Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten? Moral und Recht sind gesellschaftliche Steuerungssysteme zur Verhandlung der Grenzen dessen, was als „richtig“ oder „gut“ gilt. Selbst universelle Werte wie die Menschenrechte müssen kulturell gedeutet und über gesellschaftliche Diskurse verhandelt werden, um in der Praxis Orientierung zu stiften. Diese Verhandlungsspielräume beziehen sich auf die jeweils geltende Moral. Gleichzeitig sind die Aushandlungsprozesse selbst konstituierend für aktuelle Sichtweisen auf Moral. Es geht bei medienethischen Auseinandersetzungen also um das Zusammenspiel von medialen Inhalten und Formen, den handelnden Akteuren sowie den Kontexten der konkreten Lebenswelt.

Dabei bergen *technische Entwicklungen* wie die Digitalisierung, aber auch Veränderungen von *Kindheit selbst* Herausforderungen wie Chancen für soziale Praktiken von Kindern und Jugendlichen. Neben der Verletzung von *Schutzrechten* (wie Cybermobbing, Grooming, Hate-Speech, extreme Gewalt oder Verletzungen der Privatsphäre) ermöglichen Angebote im Netz Potenziale für *Informations- und Befähigungsrechte*. So wird einerseits von einer „Pornografisierung“ der Lebenswelt gesprochen: pornografische Angebote wie YouPorn sind in Deutschland nur begrenzt regulierbar und können, wie der Ableger Pornhub, schon im Instagram-Feed von Kindern landen. Menschenverachtende sexuelle Gewalt findet sich in Filmen oder Computerspielen. Andererseits sind sehr vielfältige Formen von Sexualität sowie unterschiedlichste Haltungen zu sexuellen Praktiken im Netz auffindbar. Und Informationen rund um STDs oder Hilfeangebote bei sexuellen Übergriffen oder Missbrauch können niederschwelliger sowie zeit- und lebensnäher erfolgen als „offline“.

Eine aktuelle Diskussion des Tatbestandsmerkmals „Unsittlichkeit“ hat also verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

1. Wie kann mit dem empirischen Vakuum zu Wirkungen umgegangen werden und in welchem Verhältnis stehen Herausforderungen und Potenziale problematischer Inhalte in ihrer möglichen Wirkung auf Kinder und Jugendliche im Kindheitsverlauf?

Es gilt erstens zu berücksichtigen, in welchem Verhältnis Herausforderungen zu Potenzialen stehen, d.h. was Kinder und Jugendliche darin unterstützt, eine kritische Reflexion und Urteilskraft

auszubilden und dabei sicherzustellen, dass sie bei grenzüberschreitenden Erfahrungen Zugang zu angemessenen Ressourcen zum Coping erhalten. Zudem wäre zu begründen, welche Wirkungen „Unsittlichkeit“ im Kindheitsverlauf haben kann und wie sich diese bei unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien, Milieus oder Kontexten entfaltet. Und inwieweit die Konfrontation mit einzelnen Inhalten durch eine Pluralität *anderweitiger* Erfahrungen in ihrer Wirkung abgemildert werden oder gar zu Resilienz führen kann. Dies verweist auf die Wichtigkeit einer differenzierenden empirischen Forschung sowie einer Anschlussfähigkeit und Nutzbarkeit der weiterreichenden Indizierungsbegründungen für die (medien-)pädagogische Praxis.

2. Wie können Begründungen von Indizierungsentscheidungen weiterreichend erfolgen und an verschiedene Öffentlichkeiten kommuniziert werden, wenn sie das Ziel einer gesunden Selbstbestimmungskompetenz in einer pluralen Gesellschaft verfolgen?

In einer zunehmend diversen Gesellschaft, in der es eine Pluralität von Werten und Normen geben *soll*, erlangt die *personale Selbstbestimmung* wachsende Bedeutung, weil sie grundlegend für freiheitliche Demokratien ist. Aus kinderethischer Sicht ist Autonomie *relational* zu verstehen, d.h. sie entwickelt sich im Zuge sozial eingebetteter Erfahrung, personalisiertem Feedback und vorgelebten Rollenmodellen. Da Kindheit heute weitgehend „mediatisiert“ ist und bestimmte Erfahrungen immer früher und oft abseits elterlicher Begleitung erfolgen, prägen die Erfahrungen der digital und analog vernetzten Lebenswelten auch die sozio-moralische Entwicklung von Kindern. Aus ethischer Sicht geht es um die Förderung von Selbstbestimmung in der Verarbeitung und Einordnung dieser Angebote und Erfahrungen - ob im Elternhaus, im Schulunterricht oder in der Medienbildung. Denn die gleichen Inhalte müssen nicht die gleichen Wirkungen auf Kinder haben. Eine Indizierung bedarf daher zweitens einer weiterreichenden Begründung, wenn sie Kinder und Jugendliche stärken will. Bei allen Maßnahmen, die dem positiven Ziel der Entwicklung von Kindern und ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten dienen, ist daher eine *ganzheitliche Perspektive* anzustreben. Dies impliziert einen Multi-Stakeholder-Ansatz und Forschung hin zu „evidence-based policy“ in der Regulierung.

3. (Wie) kann der Begriff der „Unsittlichkeit“ an aktuelle Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen angepasst und diese wirksam informieren und befähigen?

Drittens ist zu fragen, was mit dem Begriff der „Unsittlichkeit“ eigentlich gemeint ist: Was ist (nicht) verhandelbar? Werden Kinder überhaupt als handelnde Subjekte verstanden? In welchen konkreten Kontexten findet die problematisierte Nutzung statt? Von welchen Wirkungen kann ausgegangen werden? Und was soll durch die Regulierung problematisiert, verhindert, aber auch ermöglicht werden? Letzteres ist eine ethische Kernfrage, die in vielen Diskursen nicht immer ausreichend reflektiert wird. Ethik ist nicht nur mit der Normierung, Steuerung und Reflexion ethischer Spannungs- und Problemfelder beschäftigt, sondern auch mit der Frage eines guten und gelingenden Lebens.

Der repressive Jugendmedienschutz versucht, über Zugangskontrollen zu verhindern, dass junge Menschen mediale Inhalte wahrnehmen, die sie gefährden könnten. Medien sind jugendgefährdend, wenn sie geeignet sind, „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (§ 18 JuSchG). Als „unsittlich“ gilt ein Medium, „wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. BVerwG, 7.12.1966 – V C 47.64, BVerwGE 25, 318 [320]). Dies ist der Fall, wenn das Kind durch den Medienkonsum Normen im Sinne des Grundgesetzes missachtet oder eine sozial- und sexuelle Desorientierung folgen könnte.

Wenn der angestrebte Schutz Kindern und Jugendlichen allerdings bei ihrer *langfristigen* selbstbestimmten Entscheidungsfindung helfen soll, muss es für sie verständlich sein, dass der Schutz *in ihrem Interesse* erfolgt. Es geht um die Angabe von Gründen, die ihnen auf nachvollziehbare und altersgerechte Weise Reflexionspotenzial anbieten, was diese Inhalte problematisch macht. Die Gefahr bei der jetzigen Begriffsverwendung ist, dass sie von der tatsächlichen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen abgekoppelt ist. Der Begriff könnte implizieren, dass „Sittlichkeit“ mit sexuellem Wohlverhalten zu tun hat und es eine klare Norm gibt, gegenüber der man abfallen kann. Was aber vielmehr vorausgesetzt und kommuniziert werden könnte, ist eine Problematisierung sexueller (und sexualisierter) Gewalt, die

sozio- und sexualmoralisch desorientieren oder verstören und in diesem Sinne auch die Würde der Kinder und Jugendlichen als Nutzer\*innen sowie die Würde der Dargestellten bedrohen kann. Aus menschenrechtlicher Sicht geht es also nicht um eine Sexualmoral, sondern um Würdeverletzungen im Bereich sexueller Handlungen und Darstellungen, die besonders gewalthaltige oder Sexualität und Gewalt verknüpfende Inhalte legitimieren könnten, indem sie öffentlich gezeigt werden. Aus einem wohlverstandenen *best interest* der Kinder und Jugendlichen heraus geht es nicht um das Anpassen des Handelns an eine geltende Sitte, sondern um Gewalt, die Menschen degradiert, diffamiert oder diskriminiert. Problematisch aus ethischer Sicht, die sich von einer moralisierenden Sicht unterscheidet, ist damit die Degradierung von Menschen zum Objekt oder als Mittel zum Zweck – auch der Unterhaltung.

Diese Grenze ist angesichts der Pluralität von Werten und den Freiheitsrechten in einer Demokratie nicht einfach zu ziehen. Medienethisch und kinderrechtlich entscheidend ist daher, dass die Begründung differenziert erfolgt, dass Wirkannahmen kontextsensibel betrachtet, vor allem aber, dass alle Maßnahmen an dem Maßstab ausgerichtet werden, ob sie der gesunden Selbstbestimmungsentwicklung von Kindern dienlich sein können. Dies impliziert die Verknüpfung von Maßnahmen verschiedener Stakeholder stärker als bisher und eine stärkere Sichtweise auf Kinder und Jugendliche als handelnde Subjekte; und in der Folge die Kommunikation mit und Information (und möglicherweise auch die Partizipation) von Kindern und Jugendlichen selbst an diesen Prozessen – in einem sinnvollen Zusammenspiel ihrer Schutz-, Befähigungs- und Beteiligungsrechte, wie sie seit 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention völkerrechtlich verbrieft sind. Und bei der Diskussion, wie dies angemessen gelingen kann, stehen wir derzeit noch am Anfang.

**Dr. phil. Ingrid Stapf** *habilitiert sich zu Grundlagen einer Kinder-Medien-Ethik im digitalisierten Zeitalter. Sie forscht am Internationalen Ethikzentrum der Universität Tübingen (IZEW), lehrt Medienethik an der FAU Erlangen und der FH Potsdam, war langjährige Sprecherin der Fachgruppe Kommunikations- und Medienethik in der DGPK und ist Herausgeberin einer Reihe zur Medienethik im Nomos-Verlag.*